

Sicher mit dem Auto durch den Winter-was muss ich außer der neuen Winterreifenpflicht noch beachten?

Die nun seit dem 04.12.2010 - einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt - in Kraft getretene Winterreifenpflicht ist in aller Munde, daher sollen hier nur die wichtigsten Aspekte noch einmal kurz zusammengefasst werden:

Ab sofort sind bei Schneematsch, Glatteis, Schneeglätte und Eis- oder Reifglätte sogenannte M&S (Matsch und Schnee) – Reifen Pflicht. Diese Reifen erkennt man an dem M&S – Symbol sowie auch dem Schneeflockensymbol an der Seite des Reifens. Der Zeitraum, in dem die Winterreifenpflicht gilt, richtet sich vor allem nach den oben beschriebenen Witterungsverhältnissen, weil das Gesetz einen konkreten Zeitrahmen nicht vorgibt. Als grobe Faustregel kann man sich die O-bis-O-Regel merken, nach der Winterreifen von Oktober bis zum Wochenende nach Ostern montiert sein sollten.

Da die Polizei leicht durch einen Blick auf das Reifenprofil erkennen kann, ob auf einem Fahrzeug entsprechende M+S - Reifen montiert sind, sollte jeder, gerade bei den jetzigen Witterungsverhältnissen, schnellstmöglich der neuen gesetzlichen Regelung nachkommen und Winterreifen montieren, wenn er das Fahrzeug im Straßenverkehr bewegen will. Neben der Gefährdung der eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer riskiert man anderenfalls ein Bußgeld von mindestens 40,- € oder sogar 80,- € und einen Punkt in Flensburg, wenn es zu einer Behinderung des Verkehrsflusses kommt.

Außerdem kann die Kaskoversicherung bei einem Unfall ohne Winterreifen teilweise oder ganz die Zahlung an den Versicherungsnehmer verweigern, wenn die Unfallursache ganz oder zum Teil in der falschen Bereifung zu finden ist.

Aber auch wer die vorgeschriebenen Winterreifen montiert hat, muss weitere Vorschriften beachten, um im Winter sicher auf den Straßen unterwegs zu sein.

Das Gesetz schreibt zum Beispiel eine Mindestprofiltiefe von 1,6 Millimetern vor. Oftmals wird hier darüber hinaus sogar eine Profiltiefe von 4 Millimetern empfohlen. Als Test für zuhause gibt es den altbewährten Trick: Stecken Sie eine 2-Euro-Münze ins Profil. Wird der silberne Rand der Münze verdeckt, ist Ihr Profil ausreichend.

Wer sich - z.B. für den Winterurlaub - in höher liegende Regionen wagen will, benötigt zumeist nicht nur Winterreifen, sondern auch Schneeketten, die auf bestimmten Strecken vorgeschrieben sind. Auch Allradfahrzeuge müssen auf solchen Strecken an mindestens einer Antriebsachse Ketten aufziehen - sonst blüht dem Fahrer immerhin ein Verwarnungsgeld von 20 Euro. Die Strecken sind mit entsprechender Beschilderung gekennzeichnet.

Vielen Autofahrern fehlt im Winter schlicht der Durchblick. Damit das nicht der Fall ist und die Frontscheibe nicht zum Sichthindernis wird, muss das Scheibenwaschwasser bei winterlichen Witterungsbedingungen ein Frostschutzmittel enthalten. Sonst drohen die gleichen Geldbußen wie beim Fahren ohne Winterreifen. Auch wer nur mit einem freige kratzten „Guckloch“ fährt, riskiert eine Geldbuße von mindestens 10 Euro. Auch Blinker, Rückleuchten, Scheinwerfer, Dach und Motorhaube müssen vom Schnee befreit sein.

Wer den Motor im Stand warm laufen lässt, muss sich auf ein Verwarnungsgeld von 10 Euro einstellen, wenn er „erwischt“ wird.

Weit verbreitet ist auch der Irrtum, Verkehrsschilder müssten nicht beachtet werden, wenn diese ganz oder zum Teil mit Schnee verweht oder bedeckt sind. Dies ist so nicht ganz richtig, denn es kommt hierbei auf die Erkennbarkeit an. Das heißt, dass bei solchen Schildern, die schon aufgrund ihrer äußeren Form zu erkennen sind (insbesondere also bei Stoppschildern oder Vorfahrtsschildern) diese Ausrede nicht vor einer Strafe bzw. einem Bußgeld schützen wird.

Wer die vorgenannten Regeln beherzigt, hat gute Chancen, auch den kommenden verschneiten Winter auf unseren Straßen ohne Bußgeld, Punkte und Blessuren gut zu überstehen.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!

Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex erteilt Ihnen gerne die Autorin des Textbeitrages.

Textbeitrag:

Rechtsanwältin Jessica Hartmann,
Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden

Tel: 05108/91357-10

E-mail: kanzlei-pb@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de